

zu Lasten des «Radiobudgets» der PTT, das in der Folge defizitär ist.

Würden diese Ausgaben als gemeinwirtschaftliche Leistungen deklariert – was bei der Aufgabenstellung von Schweizer Radio International durchaus gerechtfertigt erscheint –, dann könnten Investitionen und Betriebsaufwendungen für Schweizer Radio International besser in direktem Bezug zu den Bedürfnissen dieser Institution definiert werden. Es wäre somit Sache des Bundesrates, von Jahr zu Jahr den Beitrag an Schweizer Radio International festzulegen. Zudem wäre das Radiobudget der PTT wieder ausgeglichen.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates*

*Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

*Überwiesen – Transmis*

82.396

### **Postulat Künzi**

#### **Briefliche Stimmabgabe. Drucksachentarif**

#### **Vote par correspondance. Tarif des imprimés**

*Wortlaut des Postulats vom 9. Juni 1982*

Der Bundesrat wird ersucht, durch eine Änderung der Verordnung I zum Postverkehrsgesetz die Voraussetzungen zu schaffen, dass für die briefliche Stimmabgabe der Drucksachentarif anwendbar wird.

*Texte du postulat du 9 juin 1982*

Le Conseil fédéral est prié de modifier l'Ordonnance I relative à la loi sur le Service des postes afin que le tarif des imprimés soit applicable à l'envoi des votes par correspondance.

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Akeret, Biel, Bremi, de Capitani, Früh, Hösl, Kopp, Kunz, Ribi, Schüle, Widmer (11)

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Verschiedene Kantone bemühen sich, durch besondere Massnahmen die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen zu verbessern.

Eine gewiss nicht zu unterschätzende Vereinfachung in der Stimmabgabe besteht sicher darin, dass den Stimmberechtigten die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe geboten wird. Das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 schreibt dies in Artikel 8 denn auch vor. Das Verfahren ist aber oft noch viel zu kompliziert. Die Kantone arbeiten jedoch daran, diese Schranken möglichst abzubauen.

Die Vereinfachungen würden sich bestimmt noch positiver auf die Stimmabgabe auswirken, wenn der Stimmbürger das Kuvert portofrei zurücksenden könnte. Um diese Kosten für das Gemeinwesen in tragbarem Rahmen zu halten, wäre es jedoch nötig und sinnvoll, dass der Bundesrat dafür zumindest die Anwendung des Drucksachentarifs zugestehen würde.

Der Bundesrat hat sich im Rahmen verschiedener Diskussionen, die sich mit der Bekämpfung der Stimmabstinenz befassten, positiv zur schriftlichen Stimmabgabe geäußert, konnte sich aber – wie er erklärte – wegen Einnahmehinhalten der PTT noch nicht für den Drucksachentarif entschliessen.

Offenbar haben aber die betreffenden Organe übersehen, dass es sich bei der geforderten Massnahme keineswegs um die Reduktion bestehender, sondern um die Eröffnung

neuer Einnahmenquellen der PTT zu recht attraktiven Bedingungen handeln würde.

Es darf davon ausgegangen werden, dass die Einführung des Drucksachentarifs für den Erfolg des Ausbaus der brieflichen Stimmabgabe von grosser Bedeutung wäre und damit zugleich ein tauglicher Beitrag für die Hebung der Stimmabgabe oder mindestens für die Verhinderung ihres weiteren Absinkens geleistet würde.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates*

*Rapport écrit du Conseil fédéral*

Der Bundesrat steht Bestrebungen, die Stimmabgabe zu verbessern, positiv gegenüber. Daher befürwortet er auch den vom Regierungsrat des Kantons Zürich beabsichtigten Ausbau der brieflichen Stimmabgabe.

Für die von den Gemeinwesen beanspruchten Leistungen der Post werden die allgemein gültigen Tarife angewendet. Der Tarif richtet sich nach den Leistungen, welche die Post für die Beförderung und die Zustellung der entsprechenden Sendungen zu erbringen hat. Solche mit Stimm- und Wahlzetteln sind den Briefen gleichzustellen. Eine Behandlung als Drucksache wäre auch wegen der längeren Beförderungsfristen, die oft für eine fristgerechte Übermittlung nicht ausreichen, nicht angezeigt. Aus diesen Gründen ist die Brieffaxe anzuwenden.

Der Bundesrat erachtet es nicht als angezeigt, eine besondere Posttaxe für Sendungen mit Stimm- und Wahlzetteln zu schaffen. Eine solche berücksichtigte den Aufwand der Post nur ungenügend und widerspräche dem Grundsatz, wonach auch die Gemeinwesen die von ihnen beanspruchten Leistungen der PTT-Betriebe voll abgelten. Aus den gleichen Überlegungen hat der Bundesrat bereits am 26. August 1981 einen Vorstoss des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 1. April 1981 abgelehnt.

Der Bundesrat hat geprüft, ob zur Vereinfachung der Gebührenerhebung als Massnahme zur Förderung der brieflichen Stimmabgabe Sendungen mit Stimm- und Wahlzetteln in die mit Gemeinwesen bestehenden Abkommen über eine pauschale Abgeltung der Postleistungen einbezogen werden könnten. Dabei hat es sich allerdings gezeigt, dass sich solche Pauschalen wegen des administrativen Aufwandes nur mit Gemeinwesen rechtfertigen lassen, die jährlich mindestens 20 000 Sendungen aufgeben. Dies trifft derzeit lediglich in rund 300 Fällen zu. Hingegen besteht die Möglichkeit, Rücksendungen des Stimm- und Wahlmaterials als Geschäftsantwortsendungen gemäss Artikel 57 V (1) zum Postverkehrsgesetz auszugestalten. Auf diese Weise könnte die briefliche Stimmabgabe und damit die Stimmabgabe erleichtert werden.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates*

*Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Mit dieser Abklärung ist der Auftrag des Postulates erfüllt, weshalb der Bundesrat dessen Abschreibung beantragt.

*Abgeschrieben – Classé*

82.437

### **Postulat Columberg**

#### **Wintersichere Bahnverbindung.**

#### **Wallis–Uri–Graubünden**

#### **Valais–Uri–Grisons.**

#### **Liaison ferroviaire ouverte toute l'année**

*Wortlaut des Postulates vom 21. Juni 1982*

Der Bundesrat wird eingeladen, unverzüglich die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um eine wintersichere

## **Postulat Künzi Briefliche Stimmabgabe. Drucksachentarif**

## **Postulat Künzi Vote par correspondance. Tarif des imprimés**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	82.396
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.10.1982 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1440-1440
Page	
Pagina	
Ref. No	20 010 834

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.